S7

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: **Neufassung der Satzung**

Der Landesparteitag beschließt folgende Neufassung der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

Die Satzung ist seit ihrem Erstbeschluss im Jahr 1984 fortlaufend überarbeitet und angepasst worden. In den letzten Jahren gab es zudem mehrere Urteile von Schieds- und ordentlichen Gerichten sowie neue Regelungen in der Satzung des Bundesverbandes, die Teile unserer bisherigen Bestimmungen überflüssig oder unzulässig machen.

Eine Arbeitsgruppe, die auf Einladung des Parteirats unter Federführung des Landesschatzmeisters eingesetzt wurde, hat daher die gesamte Satzung überprüft und grundlegend überarbeitet. Themen, die von der Gruppe als besonders weitgehende Änderungen mit politischer Relevanz eingestuft wurden, sind anschließend im Parteirat und Landesvorstand intensiv beraten und als eigenständige Anträge mit Aussprache für diesen Landesparteitag eingebracht worden.

Diese Neufassung der Satzung enthält neben den eigenständigen Änderungsanträgen eine Reihe weiterer kleinerer Anpassungen, redaktioneller Überarbeitungen sowie Streichungen von Regelungen, die bereits in übergeordneten Satzungen festgelegt sind.

Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht und teilweise einzeln kommentiert.

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein wird neu gefasst.

Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Unsere Satzung ist schon alt. Sie wurde 1984 beschlossen und seitdem immer wieder verändert.

In den letzten Jahren gab es neue Urteile von Gerichten und neue Regeln vom Bundesverband.

Dadurch sind einige alte Regeln in unserer Satzung jetzt überflüssig oder nicht mehr erlaubt.

Eine Arbeitsgruppe hat deshalb die ganze Satzung überprüft.

Sie wurde vom Parteirat gebeten und vom Landesschatzmeister geleitet.

Die Gruppe hat viele Teile verbessert und verständlicher gemacht.

Einige wichtige Änderungen mit politischer Bedeutung werden als eigene Anträge beim Landesparteitag besprochen.

Die neue Satzung enthält außerdem viele kleine Änderungen und Streichungen von Regeln, die schon anderswo festgelegt sind.

Alle Änderungen stehen in einer Übersicht („Synopse“) im Anhang. Dort sind sie markiert und erklärt.

(Mithilfe von KI erstellt)

Antrag als PDF

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".

(2) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

§ 2 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

(2) Ein Ortsverband sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Landesparteitag (LPT),
2. der Parteirat (PR),
3. der Landesvorstand (LaVo),
4. die Geschäftsführung (GF),
5. der Landesfinanzrat (LFR) und
6. der Landesvielfaltsrat (LVR).

(2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.

(3) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Organe und Kommissionen sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen.

(4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, Inter* und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

(5) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

§ 4 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.

(2) Seine Aufgaben sind:

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,

3. die Wahl des Landesvorstandes,
4. die Wahl des Parteirates,
5. die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats
6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes,
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,
8. die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat,
9. die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,
10. die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
11. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes.

(3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.

Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte (Grundmandate). Auf die Kreisverbände werden zusätzlich zu den Grundmandaten 85 Delegierte verteilt. Dazu wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 85 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Weicht die Zahl der Delegierten nach Rundung ab, so passt sich die Zahl der Gesamtdelegierten entsprechend an. Als Mitgliederzahl gilt die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüfte Zahl.

Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag, welche für die Dauer von maximal zwei Jahren auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen sind.

(4) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.

(5) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.

(6) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(7) Sachanträge und Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen, die auf dem ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher in Textform eingereicht werden und sollen spätestens drei Wochen vor der

Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein. Der Antrag zum Landtagswahlprogramm ist mit der Einberufung einzureichen.

(8) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 5 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(9) Änderungsanträge zu Sachanträgen oder Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von vier Wochen. Der Verfahrensvorschlag, den die Antragskommission erarbeitet, muss mindestens fünf Tage vorher einsehbar sein.

(10) Antragsberechtigt sind

1. die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
2. der Parteirat,
3. der Landesvorstand,
4. der Landesfinanzrat,
5. der Landesvielfaltsrat,
6. die Landesarbeitsgemeinschaften,
7. die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
8. die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND,
9. der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND und
10. zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.

(11) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (relative Mehrheit). Auf Verlangen einer*eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(12) Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der*die Mitbewerber*in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine*r der Bewerber*innen widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, der

Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(13) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die Antragskommission zuständig. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragssteller*innen, Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

(14) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der GRÜNEN JUGEND nominierten Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms können bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission gewählt werden.

(15) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in Absätzen 6, 7 und 8 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen, Vertagung). Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen zum weiteren Abstimmungsverfahren geben.

(16) Der Landesparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Parteirat

(1) Der Parteirat dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Landesparteitags entwickelt er politische Strategien und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Er berät den Landesvorstand bei seiner Arbeit.

(2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder im Rahmen der Beschlusslagen des Landesparteitages Stellungnahmen veröffentlichen, insbesondere wenn tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen.

(3) Der Parteirat besteht aus:

1. 18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein.
2. Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.
3. den Mitgliedern des Landesvorstands.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 gilt jeweils die Mindestquotierung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen.

(6) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.

(2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- zwei Landesvorsitzenden,
- der*dem Landesschatzmeister*in,
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n Sprecher*in),
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (vielfaltspolitische*r Sprecher*in),
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND) und
- einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen. Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär besetzt.

(3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und der/die Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand.

(4) Der Landesverband wird einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch eine*n Landesvorsitzende*n oder die/den Landesschatzmeister*in. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.

(5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

(6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.

(7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.

(8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands, die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.

(10) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Landesgeschäftsführer*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der*die Geschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der*die Geschäftsführer*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.

(3) Dem*der Geschäftsführer*in wird für seine*ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 9 Schiedsgerichte

Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.

§ 10 Landesfinanzrat

Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen. Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Landesvielfaltsrat

(1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

(2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.

(3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:

1. neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND)
2. der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,
3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes wird die*der zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des*der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vielfaltrats.

§ 12 GRÜNE JUGEND

(1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

§ 13 Urabstimmung

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten

(1) Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.

(2) Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Anlagen sowie solche die Aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder übergeordneten Gliederungen erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Der Landesparteitag ist darüber zu unterrichten.

(3) Diese Satzung tritt am 22. November 2025 in Kraft und löst die Satzung in ihrer Fassung vom 12./13. Oktober 2024 ab.

Vergleich/Gegenüberstellung (Synopse) der Satzung, der Änderungen und der Neufassung [PDF]

Satzung Landesverband Schleswig-Holstein

Satzung aktuell	Satzungsneufassung	mit pol. Änderungsanträgen	Kommentar/Begründung
§ 1 - Name und Sitz - Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "**GRÜNE**". 1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen. 2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.			
§ 2 - Mitgliedschaft -			
1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.			In § 4 der Bundessatzung definiert.
2) Jedes Mitglied hat das Recht, 1. sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, 2. an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,			In § 7 der Bundessatzung definiert.

3. grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.			
3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen, b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, c) ihren*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.			In § 7 der Bundessatzung definiert.
§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern – 1) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der Antragsteller*in.			In § 5 der Bundessatzung definiert.
2) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Bewerber*in gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.			In § 5 der Bundessatzung definiert.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -			
1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.			In § 6 der Bundessatzung definiert.
2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.			In § 6 der Bundessatzung definiert.
3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitglieds-beiträgen durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietsverbände erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Näheres können die Kreisverbände in ihren Satzungen regeln.			Unzulässig, da es gegen § 10 PartG verstößt. Weitergehende Regelung sollen der Beitrags- und Kassenordnung aufgenommen werden.
4) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.			In § 24 Bundessatzung geregelt.

§ 5 - Gliederung	**§ 2 - Gliederung**		Änderung Aufzählung durch Streichung vorheriger Paragrafen.
1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-und Kreisverbände.			
2) Ein Ortsverband ~~muss~~ aus mindestens ~~drei~~ Mitgliedern bestehen.	Ein Ortsverband sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.		Angleichung an § 10 Bundessatzung
§ 6 - Organe -	**§ 3 - Organe -**		
1) Die Organe des Landesverbandes sind: a) Landesparteitag (LPT), b) der Kleine Parteitag (KPT), c) der Parteirat (PR), d) der Landesvorstand (LaVo), e) die Geschäftsführung (GF) f) der Landesfinanzrat (LFR), g) der Landesvielfaltsrat (LVR).	1. Die Organe des Landesverbandes sind: 1. Landesparteitag (LPT), 2. der Kleine Parteitag (KPT), 3. der Parteirat (PR), 4. der Landesvorstand (LaVo), 5. die Geschäftsführung (GF) 6. der Landesfinanzrat (LFR) und 7. der	2. der Kleine Parteitag (KPT)	Streichung des Kleinen Parteitags als pol. Antrag. Aufzählung gemäß allgemeiner Konventionen.

	Landesvielfaltsrat (LVR).		
2. Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.			
3. Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein. Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.		(3) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfe mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Organe und Kommissionen sind entsprechend zu	Angleichung an § 3 Bundessatzung. Aufnahme durch pol. Antrag.

		mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.	
		(4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, Inter* und nichtbinäre Menschen	§ 3 Abs. 3 Bundessatzung Aufnahme durch pol. Antrag

		sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.	
4. Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.			
§ 7 - Landesparteitag	**§ 4 - Landesparteitag**		Änderung Aufzählung durch Löschung.
1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.			
2) Seine Aufgaben sind a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes, c) die Wahl des Landesvorstandes, d) die Wahl des Parteirates, e) die Wahl von neun Mitgliedern des	2) Seine Aufgaben sind 1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, 2. die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes, 3. die Wahl des	10. die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY).	Änderung Aufzählungszeichen von Buchstaben zu nummerischer Zählart. Streichung Kleiner Parteitag durch pol. Antrag.

Landesvielfaltsrats f) die Wahl des Landesschiedsgerichtes, g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung, h) die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat, i) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen, j) die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen, Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. k) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes.	Landesvorstandes, 4. die Wahl des Parteirates, 5. die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats 6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes, 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung, 8. die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat, 9. die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen, 10. die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Wenn zeitliche	~~Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen.~~Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.	

	Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen, Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. 11. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes.		
3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die	(3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den	(3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den	

maximale Dauer von zwei Jahren gewählt.	Kreismitgliederversammlungen für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.	Kreismitgliederversammlungen für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt.	
4) Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Auf die Anzahl der Mitglieder jedes Kreisverbandes werden als Sockelbetrag jeweils 3 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes addiert. Diese Summen werden mit 120, der Mindestzahl an Delegierten, multipliziert. Dann erfolgt eine Division durch die Summe aus der Mitgliederzahl des Landesverbandes und den Sockelbeträgen. Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.		Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte (Grundmandate). Auf die Kreisverbände werden zusätzlich zu den Grundmandaten 85 Delegierte verteilt. Dazu wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 85 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Weicht die Zahl der Delegierten nach Rundung ab, so passt sich die Zahl der Gesamtdelegierten entsprechend an. Als Mitgliederzahl gilt die für den letzten	Änderung Delegiertenschlüssel nach pol. Antrag. Ziel Vereinfachung des Schlüssels, bei etwa gleichbleibender Anzahl an Delegierten auf dem Landesparteitag.
5) Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den Landesschatzmeister*in für den ersten Tag des Quartals, in dem der Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals ausschlaggebend.			Bezugnahme auf die Mitglieder zum Stichtag Jahreswechsel, wie wir es an vielen Stellen nutzen, festgestellt durch den Bundesverband. Änderung der Delegiertenanzahl max. einmal jährlich und nicht ggf. jedes Quartal.

		Jahresrechenschaftsbericht geprüfte Zahl.	
6) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.	Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag, welche für die Dauer von maximal zwei Jahren auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen sind.		Amtszeitbegrenzung der Delegierten analog zu den Delegierten der Kreisverbände.

7) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.	(4)		Änderung Aufzählung
Hier eigentlich Neu: § 4 (5) Zugeordnet bei Alt: §7 12)			
Hier eigentlich Neu: § 4 (6) Zugeordnet bei Alt: §16 1)			
8) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen ~~der Landesgeschäftsstelle~~ spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein.	(6) Sachanträge und Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen, die auf dem ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher in Textform eingereicht werden und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein.	(7) Sachanträge und Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen, die auf dem ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher in Textform eingereicht werden und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein. Der Antrag zum Landtagswahlprogramm ist mit der Einberufung einzureichen.	1. Redaktionelle Anpassungen 2. (pol. Antrag) Frist für den Antrag zum Landtagswahlprogramm auf 8 Wochen (Einberufungsfrist) anheben, um mehr Zeit zur Befassung zu ermöglichen.

9) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung.	(8) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.		
10) Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich	(9) Änderungsanträge zu Sachanträgen oder Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen müssen mit einer Frist von sieben	(9) Änderungsanträge zu Sachanträgen oder Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen müssen mit	1. Verlängerung der Änderungsantragsfrist zum Landtagswahlprogramm durch pol. Antrag. 2. Definition wann ein Verfahrensvorschlag vorlegen muss.

veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tagen.	Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von zwei Wochen.	einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von vier Wochen. Der Verfahrensvorschlag, den die Antragskommission erarbeitet, muss mindestens fünf Tage vorher einsehbar sein.	

11) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.		(10) Antragsberechtigt sind a) die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, b) der Parteirat, c) der Landesvorstand, d) der Landesfinanzrat, e) der Landesvielfaltsrat, f) die Landesarbeitsgemeinschaften, g) die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, h) die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND, i) der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND und j) zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.	Aufzählung und Definition der Antragsberechtigten aufgrund pol. Antrag. LAGen und GJ LMV, GJ LaVo bekommen offiziell Satzungsmäßiges Antragsrecht. Ortsverbände müssen für Anträge an den LPT über die KMVen gehen, oder als Einzelpersonen einreichen.
Hier eigentlich Neu: § 4 (11) Zugeordnet bei Alt: §17 1)			

Hier eigentlich Neu: § 4 (12) Zugeordnet bei § 17 3)			
12) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.		Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes ~~oder Kleinen Parteitages~~, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine	Neu: § 4 (5) Streichung Kleiner Parteitag durch pol. Antrag

		Antragsfristen.	
13) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die Antragskommission zuständig.	(13) Für die Vorbereitung (…)		Änderung Aufzählung Zusammenführung zweier Absätze.
14) Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragssteller*innen, Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.			
15) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier grünen Basisvertreter*innen. Die vier Basisvertreter*innen werden vom Parteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.	(13) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der GRÜNEN JUGEND nominierten Mitglied	(14) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der GRÜNEN JUGEND	1. „Basisvertreter*innen“ ist undefiniert, deshalb redaktionelle Änderung zu „Mitgliedern“. 2. Erweiterung der Antragskommission durch pol. Antrag für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms.

	und vier weiteren Mitgliedern. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.	nominierten Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms können bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission gewählt werden.	
16) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 7, 8 und 9 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen, Vertagung). Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen zum weiteren Abstimmungsverfahren geben. ~~Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitags mit~~	(15)		Änderung Aufzählung

~~einfacher Mehrheit.~~			
	(16) Der Landesparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.		Redaktionelle Ergänzung des Faktischen.
§ 8 – Kleiner Parteitag -	**§ 5 – Kleiner Parteitag -**	**§ 5 – Kleiner Parteitag -**	Streichung aufgrund pol. Antrag
1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.		Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.	
2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.		Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des	

		Kleinen Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.	
3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein*e Vertreter*in sollte Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes sein.		Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein*e Vertreter*in sollte Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes sein.	
4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend zu wählen.	Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.	Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.	

5) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann Mitglied im Präsidium werden.		Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann Mitglied im Präsidium werden.	
6) Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.	Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.	Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf	

		zwei Wochen verkürzt werden.	
7) Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit einer Frist von 14 Tagen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der stimmberechtigen anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden.	Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit einer Frist von zwei Wochen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der stimmberechtigen anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden.	Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit einer Frist von zwei Wochen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der stimmberechtigen anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen	

		Tagesordnungspunkt gestellt werden.	
			Neu: § 5 (8) Mit ÄA: Gestrichen Bei Alt: §16 2)
	(9) Der Kleine Parteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(9) Der Kleine Parteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
§9 – Parteirat –	**§ 6 Parteirat**		Die Nummerierung mit ÄA geht hier auch bei 6 weiter. Begründung siehe pol. Antrag
1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.		(1) Der Parteirat dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Landesparteitags entwickelt er politische Strategien und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Er berät den Landesvorstand bei	

		seiner Arbeit. (2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder im Rahmen der Beschlusslagen des Landesparteitages Stellungnahmen veröffentlichen, insbesondere wenn tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen.	
2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Die Grüne Jugend ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.	Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren vierzehn vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in	(3) Der Parteirat besteht aus: 1. 18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. 2. Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied	

	Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Die GRÜNE JUGEND ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.	von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. 3. den Mitgliedern des Landesvorstands. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 gilt jeweils die Mindestquotierung.	
3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.		(4)	
4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder			

finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im Parteirat sein.			
5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.		(5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen. (6) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. (7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 10 - Landesvorstand	**§ 7 Landesvorstand**		

1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.	(1)		
2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern: ◦ zwei Landesvorsitzenden, ◦ der*dem Landesschatzmeister*in, ◦ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n Sprecher*in), ◦ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (vielfaltspolitische*r Sprecher*in), ◦ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND) und ◦ einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen. Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär besetzt.	(2)		

3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und der/die Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand.	(3)		
4) Der Landesverband wird einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch eine*n Landesvorsitzende*n oder die/den Landesschatzmeister*in. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.	(4)		
5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.	(5)		
6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.	(6)		
7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie	(7)		

Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.			
8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.	(8)		
9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands, die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.	(9)		
	(10) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.		
§ 11 - Geschäftsführung -	**§ 8 Geschäftsführung**		
1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Landesgeschäftsführer*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der*die Geschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.	(1)		

2) Der*die Geschäftsführer*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.	(2)		
3) Dem*der Geschäftsführer*in wird für seine*ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.	(3)		
§ 12 - Schiedsgerichte -	**§ 9 Schiedsgerichte**		
Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.			
§ 13 - Landesfinanzrat -	**§ 10 Landesfinanzrat**		
Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen. Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.	Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen. Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.		

§ 14 - Landesvielfaltsrat -	§ 11 Landesvielfaltsrat		
1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.	(1)		
2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.	(2)		
3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind: a) neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND) b) der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,	(3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind: 1. neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN		Änderung Aufzählungszeichen, gemäß allgemeiner Konvention

c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.	JUGEND) 2. der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes, 3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.		
4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf	(4)		

demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.			
5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine Geschäftsordnung geben.	(5)		
6) Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben der/dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes wird die/der zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des/der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vielfaltrats.	(6)		
§ 15 – GRÜNE JUGEND -	**§ 12 GRÜNE JUGEND**		
1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem	(1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-		

Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.	Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.		
2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.	(2) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.		
3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.	(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS	(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in	

	90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.	Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.	
§ 16 - Beschlussfähigkeit -			In andere Paragrafen umgelagert.
1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.			Neu: §4 (5)
2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.			Neu: § 5 (8) Mit ÄA: Gestrichen
§ 17 - Verfahren bei dem Landesparteitag -			In LPT Paragrafen gezogen, um alles zum Organ in einem zu haben.
1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf	(10) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher		

Verlangen einer/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. ~~Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.~~ Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.	Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (relative Mehrheit). Auf Verlangen einer*eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.		
2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber*innen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden.	Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, der Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer		Neu: §4 (11) Satz 5

	Gebietsverbände sowie der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.		
3) Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(12) Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der*die Mitbewerber*in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei		Neu: §4 (12)

	Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine*r der Bewerber*innen widerspricht. [...](s.o.)		
4) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.			
§ 18 - Urabstimmung -	§ 13 Urabstimmung		
Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.		Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.	Kleiner Parteitag nach pol. Antrag streichen.
§ 19 - Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten -	§ 14 Aufsichtsräte /		

	Nebentätigkeiten		
Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird. Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.			
§ 20 - Schlussbestimmung -	§ 15 Schlussbestimmung		
1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.			
	(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Anlagen sowie solche die Aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder übergeordneten Gliederungen erforderlich		

	werden, selbst vorzunehmen. Der Landesparteitag ist darüber zu unterrichten.		
2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07.Oktober 1984, in Kraft.	(3) Diese Satzung tritt am 22. November 2025 in Kraft und löst die Satzung in ihrer Fassung vom 12./13. Oktober 2024 ab.		